jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/10/24 9ObA175/01b, 9ObA41/06d, 9ObA70/12b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.2001

Norm

VBG §19
VBG §26
VBG idF nach der Dienstrechts-Novelle 1999 (BGBl I Nr. 127/1999) §82

Rechtssatz

Auch die in der Dienstrechts-Novelle 1999 geschaffene Übergangsregelung, die die weitere Anwendung der bisherigen (gemeinschaftsrechtswidrigen), die Anrechenbarkeit von Vordienstzeiten beschränkenden Bestimmungen des VBG auf vor dem 17. 6. 1998 eingetretene Vertragsbedienstete bewirken soll, ist selbst gemeinschaftsrechtswidrig und unanwendbar. Der Gesetzgeber selbst hat die Änderung der §§ 19 und 26 VBG damit begründet, dass sich aus der Entscheidung des EuGH vom 17. 6. 1998 ("Hill/Stapleton") ergebe, dass sie diskriminierenden Charakter haben und daher (ab dem Bekanntwerden dieser Entscheidung) nicht anzuwendendes österreichisches Recht seien.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 175/01b
  Entscheidungstext OGH 24.10.2001 9 ObA 175/01b
- 9 ObA 41/06d
  Entscheidungstext OGH 09.05.2007 9 ObA 41/06d
  Auch
- 9 ObA 70/12b
  Entscheidungstext OGH 24.09.2012 9 ObA 70/12b
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Ermittlung des Vorrückungsstichtags nach dem KollV für die DienstnehmerInnen des Arbeitsmarktservice. (T1)

Schlagworte

Vorrückung, Stichtag, Vorrückungsstichtag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115874

Im RIS seit

23.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at